

Gesellschaft für Neurologie und Neurochirurgie der Regio Basiliensis

Statuten

1. Name, Sitz

Die Gesellschaft für Neurologie und Neurochirurgie der Regio Basiliensis ist eine Vereinigung der Fachärzt*innen für Neurologie und Neurochirurgie der Kantone Basel-Stadt und Baselland, aus naheliegenden Gemeinden benachbarter Kantone sowie aus dem angrenzenden Ausland.

Sitz der Gesellschaft ist der Praxisort der*des jeweiligen Präsident*in

Die Gesellschaft ist als Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB konstituiert.

2. Zweck

Die Gesellschaft bezweckt

- die freundschaftlichen und kollegialen Beziehungen unter den Mitgliedern regional zu fördern
- die Beziehung zwischen den fachspezifischen Universitätskliniken, anderen fachspezifischen Instituten und den niedergelassenen Kolleg*innen zu begünstigen
- die regionale und überregionale Zusammenarbeit zu unterstützen
- die beruflichen und wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder zu wahren
- zur fachlichen Weiterbildung durch wissenschaftliche Veranstaltungen und Vorträge beizutragen und dabei aktiv mitzuwirken

3. Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder können alle Fachärzt*innen (FMH oder äquivalent) für Neurologie und Neurochirurgie sowie Kolleg*innen aus fachverwandten Spezialgebieten wie Neuroradiologie, Neuropathologie und Neuropädiatrie sowie Ärzt*innen mit besonderer Beziehung zur Gesellschaft werden, die ihre Berufstätigkeit in den Kantonen Basel-Stadt, Basel-Land, den naheliegenden Gemeinden angrenzender Kantone oder im naheliegenden Ausland ausüben. Bei Arbeitsort in der Schweiz ist zusätzlich eine FMH-Mitgliedschaft erforderlich.

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt nach Antrag in Textform durch den Vorstand. Eine Nichtaufnahme bedarf keiner Angabe von Gründen. Eine Wiedererwägung ist möglich, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet durch

- Kündigung durch das Mitglied auf Ende des jeweiligen Kalenderjahres
- Ausschluss nach vorangehender Anhörung durch einstimmigen Vorstandsbeschluss. Der Ausschluss erfordert keine Angabe von Gründen.

4. Beiträge

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Er ist so anzusetzen, dass die Deckung des Sach- und Verwaltungsaufwandes gewährleistet ist.

5. Finanzierung

Die Gesellschaft finanziert sich über Mitgliedsbeiträge und Zuwendungen.

6. Vereinsorgane

Oberstes Vereinsorgan ist die jährlich stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung, die vom Vorstand in Textform unter Beilage einer Traktandenliste einberufen wird. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern – der*dem Präsident*in und 2 Vizepräsident*innen, von denen eine*r die Funktion des Kassiers übernimmt. Er soll nach Möglichkeit paritätisch besetzt werden hinsichtlich Fachrichtungen und Art der beruflichen Tätigkeit (niedergelassen, Klinik). Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich, wobei die Amtsdauer der*des Präsident*in maximal 8 Jahre beträgt.

Abstimmungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind zu protokollieren.

7. Kommissionen und Delegierte

Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand können bei Bedarf Delegierte ernennen oder Kommissionen gründen. Die Obfrau/der Obmann Neurologie bei der Medizinischen Gesellschaft Basel und die*der Fachgruppendelegierte Neurologie bei der Ärztesgesellschaft Baselland werden von der Gesellschaft bestimmt.

8. Auflösung

Über eine Auflösung der Gesellschaft bestimmt eine ordentliche oder ausserordentliche Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit auf Antrag des Vorstandes oder einen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder. Dabei müssen mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Das nach der Auflösung vorhandene Vermögen fällt an die SNG.

Genehmigt durch die Mitgliederversammlung
Münchenstein, den 12/10/2022

Dr. M. Stallmach
Präsident

Prof. Ph.Lyrer
Vizepräsident

Dr. E. Taub
Kassier